Lieferungs- und Zahlungsbedingungen store box Verpackungen GmbH

1. Annahme und Preise

Aufträge und alle Nebenabreden werden erst durch Rechnungserteilung gegebenenfalls mit gleichzeitiger Auftragsbestätigung verbindlich. Entsprechendes gilt bei laufenden Bezügen in bekannter Ausführung zu bisherigen Preisen und Bedingungen. Vorherige oder nachträgliche abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie durch uns schriftlich anerkannt wurden. Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders ausdrücklich festgelegt ist, in Deutscher Mark. Auf diese Preise wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

2. Lieferzeit

Die vereinbarte Lieferzeit und der Termin gelten als annähernd. Die Lieferfrist beginnt nicht, bevor die Klarstellung aller Einzelheiten des Liefergegenstandes erfolgt ist.

Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist ist auch die rechtzeitige Erfüllung etwaiger Vorleistungspflichten des Käufers.

Bei Lieferverzug sind wir nicht zum Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung oder Nichterfüllung verpflichtet. Rücktritt des Käufers vom Vertrag ohne Nachfristsetzung und Androhung von Lieferungsablehnung gemäß § 326 Abs. 1 BGB ist unzulässig. Die Nachfrist muß mindestens 3 Wochen betragen.

Wir sind berechtigt, ggf. Teillieferungen vorzunehmen.

3. Liefermöglichkeiten

Unvorhergesehene Ereignisse wie Kriegsfall, Mobilmachung, Unruhen und Aufstände, Betriebsstörungen jeder Art, Betriebsstoff- und Rohstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Personalmangel und sonstige Ereignisse ähnlicher Art entbinden uns von der Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferfrist und berechtigen uns nach Wahl und Möglichkeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Ereignisse bei uns oder bei unserem Rohmaterial- oder Betriebsstofflieferanten oder bei dem mit der Lieferung von Teilen der Ware von uns beauftragten Lieferwerk eintreten.

Verletzt einer unserer Lieferanten, sei es auch schuldhaft - seine Pflichten zur Lieferung, so entbindet uns auch dieser Umstand von der Einhaltung der Lieferzeit und gibt uns das Recht, nach unserer Wahl ganz oder teilweise vom Vertrage zurückzutreten. Der Käufer hat in diesem Fall kein Recht auf Ersatzlieferung, Nachlieferung oder Freistellung vom Schaden.

4. Versand der Ware

Der Versand der Ware erfolgt nach unserer Wahl durch die Bundesbahn, durch Kraftfahrzeuge oder mit dem Schiff, wobei wir ohne Eingehung einer Rechtsverpflichtung nach Möglichkeit den günstigsten Weg bevorzugen. Die Ware reist auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, sobald der Ladevorgang abgeschlossen ist und der Transport beginnt. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob der Versand von unserem Lieferwerk oder von unserem Lager durch die Bundesbahn in Ladung, Sammelladung, als Stückgut oder als Eil- bzw. Expreßgut, auf dem Wasserwege oder durch Vermittlung eines Spediteurs erfolgt. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Lieferung frei Haus durch unsere eigenen Auslieferungsfahrzeuge. Soweit nicht anders vereinbart wurde, gelten die Preise ab hiesigem Lager oder ab Werk. Soweit seitens des Bestellers besondere Versandvorschriften gemacht werden, die zusätzliche Kosten an Fracht und Frachtspesen gegenüber der von uns bestätigten Versandart bedingen, so gehen diese Mehrkosten zu Lasten des Käufers. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und bei frachtfreier Rücksendung in einwandfreiem Zustand, soweit es sich um Kisten, Verschläge und Bretter handelt, zu 2/3 des berechneten Werts vergütet. Kartons und Papierpackungen werden nicht zurückgenommen.

5. Beanstandungen

Die Ware muß unverzüglich nach Empfang, vor Verarbeitung oder Verbrauch geprüft werden. Offensichtliche Beschädigungen der Ware oder Mengenverlust sind vor Abnahme des Gutes bei Anlieferung durch die Deutsche Bahn, einem anzuliefernden Spediteur oder eigenem Fahrer diesem gegenüber schriftlich festzustellen und durch die ausliefernde Person bestätigen zu lassen. Beschädigungen oder Minderungen, die bei Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, und sonstige Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Ware erfolgen.

Für Mehr- oder Minderlieferungen sowie Maß- und Gewichtsabweichungen gilt folgendes:

a. Abweichungen in Beschaffenheit, Qualität, Reinheit, Farbe und sonstigen Eigenschaften sind in üblicher Weise vorbehalten.

Aus produktionstechnischen Gründen müssen wir uns Mehroder Minderlieferungen, auch bei Ersatzlieferungen, in folgendem Rahmen vorbehalten:

bis zu 500 Stück 25%, bis zu 1.500 Stück 20%, bis zu 3.000 Stück 15%, über 3.000 Stück 10%.

- **b.** Gewichtsabweichungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, erlaubt bis zu 10% über und unter dem vereinbarten und bestätigten Gewicht pro qm bei Folien, gekreppten Papieren, Seidenpapieren sowie geklebten, bestrichenen und anderen Sonderpapieren.,
- **c.** Bei allen Lieferungen haben wir das Recht, Mehr- oder Minderlieferugen bis unter 1.000 kg 20%, über 1.000 kg 10% vorzunehmen.
- **d.** Zähldifferenzen in einer Größenordnung +- 5% bleiben vorbehalten.
- e. Technische, nicht vermeidbare Abweichungen in der Stärke von Folien, Säcken, Beuteln oder Tragetaschen und in der Breite der Artikel sind handelsüblich und können keinen Grund zur Beanstandung geben.
- **f.** Eine Haftung für eine Nichteignung der gelieferten Ware für die vom Käufer vorgesehenen Zwecke ist ausgeschlossen.
- Infolge gewisser Eigenschaften von Materialien kann eine geringfügige Haftung von Schläuchen, Beuteln etc. auftreten, ohne daß Materialmängel vorliegen, besonders dann, wenn die Ware im verpackten Zustand oder in feuchten Räumen gelagert wird. Eine solche Erscheinung gibt kein Recht zu Beanstandungen.
- **g.** Größen- und Stärkenabweichungen von bis +- 10% geben kein Recht zur Reklamation.

Soweit für ein Produkt eine Produktbeschreibung besteht, werden Beanstandungen nur bei Abweichungen von dem bei Auslieferungen jeweils aktuellen Standard anerkannt.

- h. Bei Schwankungen eines Druckstandes ist ein Ausschuß von bis zu 5% handelsüblich und berechtigt nicht zu Mängelrügen. Um Übrigen wird ein Ausschuß von 2% als vertragsmäßig festgelegt.
- i. Für Druckfehler, die der Käufer in dem von ihm als genehmigt bezeichneten Andruck übersehen hat, trägt der Verkäufer keine Verantwortung.

Bei Gold-Bronzedruck wird eine Gewährleistung für etwaige Oxydationsschäden ausgeschlssen. Für Lichtbeständigkeit der Druckfarben wird keine Gewähr übernommen.

j. Bei begründeter Mängelrüge haben wir die Wahl, entweder Ersatzware zu liefern oder unter Zurücknahme der bemängelten Ware den Kaufpreis zu vergüten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere

Schadenersatzansprüche aus Folgeschäden, stehen dem Käufer nicht zu.

Eine Haftung für Schäden, die durch den Gebrauch des von uns gelieferten Materials entstehen, ist grundsätzlich

ausgeschlossen, soweit uns nicht der Vorwurf groben Verschuldens trifft. Eine Haftung ist begrenzt bis zur Höhe des Preises der von uns gelieferten mangelhaften Ware.

Kosten für Entwürfe, Zeichnungen, Klischees und Druckwalzen

Entwürfe, Zeichnungen, Druckwalzen und Klischees werden bei der Lieferung berechnet und sind sofort fällig und zahlbar. Sie bleiben in jedem Fall unser Eigentum. Wir sind berechtigt, die Druckwalzen abzurüsten, soweit nicht innerhalb von zwei Jahren nach Auslieferung des vorangehenden Auftrages eine Nachbestellung für die betreffende Gestaltung erfolgt ist.

7. Urheberrecht

Das Urheberrecht an von uns gefertigten Flächenmustern steht uns zu. Es kann gegen besonders zu vereinbarende Vergütung übertragen werden. Erwirbt der Käufer schon bei Auftragserteilung das Urheberrecht, so ist es seine Sache, die Anmeldung als Geschmacksmuster vorzunehmen. Bei der Ausführung eines Auftrages nach den Angaben und Wünschen des Kunden ist jede Gewährleistung unsererseits hinsichtlich der Rechte Dritter und etwaiger behördlicher Vorschriften ausgeschlossen; der Käufer hat uns gegebenenfalls von allen sich aus den Rechten Dritter ergebenden Folgen von Ansprüchen freizustellen.

8. Rechnungserteilung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnung wird erteilt, wenn die Ware versandbereit ist. Kann die Ware wegen höherer Gewalt oder anderer Umstände, die nicht im Bereich von uns liegen, nicht verladen werden, so wird sie für Rechnung und Gefahr des Käufers auf Lager genommen. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers, falls nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde.

Die Fälligkeit der Rechnung aus Warenlieferung wird hierdurch nicht berührt.

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug. Solange ältere Rechnungen nicht beglichen sind, ist das Ziehen von Skonto ausgeschlossen. Hiervon abweichende Zahlungsmodalitäten bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die Annahme von Wechseln, Eigenakzepte und Kundenwechseln bedarf besonderer Vereinbarungen. Wechselzahlung gilt nicht als Barzahlung und berechtigt nicht zum Abzug von Skonto. Wechsel werden für Rechnungen des Käufers bestmöglich verwertet. Diskontspesen und sonstige Spesen trägt der Käufer. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Rechte, insbesondere des Verzugsschadens, Zinsen von 2% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

Ein Zahlungsrecht steht dem Kunden nicht zu, es sei denn, die zurückbehaltenen Verpflichtungen sind aus dem selben Vertragsverhältnis entstanden wie die Gegenansprüche, deretwegen ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt wird. Eine Aufrechnung ist nur mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Gerät der Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder gehen bei ihm Wechsel zu Protest oder erfolgen bei ihm Pfändungen oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen nach Beurteilung von uns eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, von sämtlichen mit diesem Kunden abgeschlossenen Verträgen, soweit sie nicht erfüllt sind, nach angemessener Nachfrist zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen und für weitere Lieferungen und Leistungen Barzahlung zu fordern.

9. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zur Begleichung der Kaufpreise, bei der Hereingabe von Wechseln und Schecks bis zu deren Einlösung unser Eigentum, und zwar auch dann, wenn sie im Betrieb des Verkäufers weiterverarbeitet wird.

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware für uns unter deutlicher Kennzeichnung unseres Eigentums aufzubewahren. Im Falle der Rückforderung der gelieferten Waren ist diese unverzüglich herauszugeben; der Verkäufer ist nicht verpflichtet, dem Käufer insoweit Fristen einzuräumen. Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung über die Waren zu verfügen, insbesondere zu verarbeiten und/oder zu veräußern. Der Käufer tritt Zug um Zug gegen Empfang der Ware von vornherein alle von ihm für den Fall der Weiterveräußerung zu erwerbenden Forderungen gegen seine Abnehmer an uns in voller Höhe seiner dann nach uns gegenüber bestehenden Kaufpreisschulden (Saldo) ab. Außergewöhnliche Verfügungen wie z.B. Verpfändungen, Sicherheitsübereignungen etc. dürfen nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Der Käufer hat uns Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich mitzuteilen. Eine Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware durch den Käufer oder seine Beauftragten erfolgt entgegen der Bestimmung des § 950 BGB zu unseren Gunsten. Die Parteien sind sich bereits jetzt darüber einig, daß das unbeschränkte Eigentum an der be- oder verarbeiteten Ware auf uns übergeht und daß der Käufer diese Ware bis zu der ihm gestatteten geschäftsüblichen Weiterveräußerung auch weiterhin für uns verwahrt. Bei Verbindung und Vermischung nicht dem Käufer gehöriger Waren erwerben wir Miteigentum gemäß § 947 BGB.

Der Käufer ist verpflichtet, unsere Ware gegen Feuer zu versichern. Der Abschluß dieser Versicherung ist auf Verlangen nachzuweisen. Von einem Schadensfall sind wir, sofern uns gehörende Ware hiervon betroffen ist, sofort zu verständigen. In Höhe des Wertes, der bei dem Schadensereignis untergegangenen Ware tritt der Käufer schon jetzt seine Forderung gegen die Feuerversicherung an uns mit der Maßgabe ab, daß er diese im Schadensfall anweist, diesen Betrag unmittelbar an uns zu überweisen. Der Käufer ist nicht berechtigt, insoweit über die Forderung zu verfügen oder Zahlungen von der Versicherung in Empfang zu nehmen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für alle Rechte und Pflichten, die sich aus den mit uns abgeschlossenen Geschäften ergeben, wird für die Teile als Erfüllungsort und für die Lieferung und Zahlung vereinbart Lüneburg.

Gerichtsstand ist für beide Teile Lüneburg. Für die Vertragsbeziehungen gilt das Deutsche Recht.

11. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so ist diese durch eine wirksame der nichtigen Regelung nahekommenden Regelung zu ersetzen und berührt im übrigen die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen store box Verpackungen GmbH

Stand: November 2016